

Merkblatt zur Tierschutz-Hundeverordnung

Die Tierschutz-Hundeverordnung definiert die bundesweit geltenden Mindestanforderungen für die Haltung von Hunden. Hier eine kurze Übersicht der wichtigsten Vorgaben:

- Jedem Hund muss artgemäßes Futter in ausreichender Menge und Qualität und in seinem gewöhnlichen Aufenthaltsbereich jederzeit Wasser zur Verfügung stehen.
- Der Aufenthaltsbereich des Hundes ist sauber und ungezieferfrei zu halten. Kot ist täglich zu entfernen.
- Die Unterbringung des Hundes ist mindestens zweimal täglich zu kontrollieren, Mängel sind unverzüglich abzustellen.
- Jedem Hund muss täglich ausreichend Auslauf im Freien gewährt werden.
- Jedem einzeln gehaltenen Hund muss täglich mehrmals die Möglichkeit gegeben werden, längeren Umgang mit Betreuungspersonen zu haben. Um das Gemeinschaftsbedürfnis des Hundes zu befriedigen soll außerdem regelmäßig Kontakt zu Artgenossen ermöglicht werden.
- Der Rasse entsprechend muss ein Hund regelmäßig gepflegt und seiner Gesundheit Sorge getragen werden.
- Ein Welpen darf erst im Alter von über acht Wochen vom Muttertier getrennt werden.
- Ein Hund darf nur kurzzeitig in einem geparkten Fahrzeug bleiben. Dabei müssen eine angemessene Lufttemperatur und ausreichend Frischluft sichergestellt sein.

Haltung im Freien

Für Hunde, die auf eingezäunten Grundstücken, in Zwingern usw. gehalten werden, ist eine Hundehütte oder ein sonstiger Schutzraum erforderlich. Außerhalb der Schutzhütte muss es außerdem einen witterungsgeschützten, schattigen und wärmedämmten Liegeplatz geben. Er muss weich oder elastisch verformbar und so groß sein, dass der Hund in Seitenlage ausgestreckt liegen kann.

Die Schutzhütte muss allseitig aus wärmedämmendem, gesundheitsunschädlichem Material hergestellt sein. Das Material muss so beschaffen sein, dass der Hund sich nicht daran verletzen kann. Die Schutzhütte muss dem Hund gegen nachteilige Witterungseinflüsse Schutz bieten, also vor allem gegen Kälte, Regen und Wind. Sie muss so gebaut und so dimensioniert sein, dass der Hund den Innenraum durch seine Körperwärme warm halten kann. Sie sollte also nicht zu groß und zu offen sein. Der Hund muss aber darin aufrecht stehen und entspannt liegen können.

Nur bei Herdenschutzhunden ist die Schutzhütte entbehrlich. Aber auch ihnen muss ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen zur Verfügung stehen. Wenn sie mit der Herde zeitweilig oder dauerhaft in umzäunten Flächen leben, die mit stromführenden Vorrichtungen (Elektrozäunen) versehen sind, muss der Herdenschutzhund mindestens sechs Meter Abstand zu diesen Vorrichtungen halten können.

! Eine Anbindehaltung an Kette oder Seil ist nicht mehr erlaubt. Lediglich Gebrauchshunde bei Begleitung ihrer Betreuungsperson und während der Tätigkeit, für die sie ausgebildet wurde oder werden, dürfen noch in Anbindung gehalten werden. Dafür gelten dann spezielle Anforderungen.

Besondere Anforderungen an die Zwingerhaltung

Die Zwingerseiten dürfen grundsätzlich zwei Meter nicht unterschreiten und müssen ansonsten mindestens der doppelten Körperlänge des Hundes entsprechen. Die Höhe der Einfriedung muss so bemessen sein, dass der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten die obere Begrenzung nicht erreicht. Abhängig von der Größe des Hundes sind folgende Zwingergrundflächen einzuhalten:

Widerristhöhe in cm	Bodenfläche in m ²
Bis 50	6
Über 50 bis 65	8
Über 65	10

Für jeden weiteren in demselben Zwinger gehaltenen Hund muss zusätzlich die Hälfte der für einen Hund vorgeschriebenen Bodenfläche zur Verfügung stehen. Für jede Hündin mit Welpen muss das Doppelte dieser Bodenfläche zur Verfügung stehen.

Der Zwinger muss aus gesundheitsunschädlichem Material bestehen, der Boden muss trittsicher, leicht sauber und trocken zu halten sein. Mindestens eine Seite des Zwingers muss dem Hund freie Sicht nach außen ermöglichen. Stromführende Vorrichtungen (Weidezäune, Kabel usw.) dürfen bis zu einer Höhe, die der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten erreichen kann, nicht vorhanden sein.

Werden mehrere Hunde auf einem Grundstück einzeln in Zwingern gehalten, so sollen die Zwinger so angeordnet sein, dass die Hunde Sichtkontakt zu anderen Hunden haben. Trennvorrichtungen müssen dabei so beschaffen sein, dass sich die Hunde nicht gegenseitig beißen können.

Haltung in Innenräumen

Die Anforderungen und Mindestmaße für Zwingerhaltung gelten auch bei Haltung in Innenräumen. Werden Hunde in Räumen gehalten, muss ausreichend Tageslicht einfallen. Bei geringem Tageslichteinfall sind die Räume entsprechend dem natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus zusätzlich zu beleuchten.

Eine ausreichende Frischluftversorgung muss sichergestellt sein und der Hund muss die Möglichkeit haben, ungehindert nach draußen zu schauen.

Wie auch im Zwinger dürfen stromführende Vorrichtungen (Weidezäune, Kabel usw.) bis zu einer Höhe, die der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten erreichen kann, nicht vorhanden sein.

Wenn der Raum unbeheizt ist, gelten bezüglich Schutzhütte und gedämmter Liegeflächen dieselben Anforderungen wie bei der Haltung im Freien.